

27.06.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung der Anreizregulierungsverordnung

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 21. Juni 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung der Anreizregulierungsverordnung (296/16 (B)) vom 8. Juli 2016.

Mit freundlichen Gren
Oliver Krischer

siehe Drucksache 296/16 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur
Zweiten Verordnung zur  nderung der Anreizregulierungsverordnung
(296/16-B) vom 8. Juli 2016**

Zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur  nderung der Anreizregulierungsverordnung 296/16(B) nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Nach der Umstellung auf den j hrlichen Kapitalkostenabgleich f r Verteilernetzbetreiber in 2016 wurde eine  bergangsregelung f r die 3. Regulierungsperiode von 2018 bis 2022 (Gas) bzw. 2019 bis 2023 (Strom) in die Anreizregulierungsverordnung aufgenommen, um allgemeine H rten abzufedern, die durch die Systemumstellung vom Budgetsystem auf den Kapitalkostenabgleich entstanden sein k nnten. F r die 4. Regulierungsperiode wurde mit der Verordnung zur  nderung der Anreizregulierungsverordnung und zur  nderung der Stromnetzentgeltverordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3229) erg nzend eine Regelung aufgenommen (§ 34a ARegV), mit der ein begrenzter Ausgleichsbetrag zur Abmilderung besonderer H rten f r solche Verteilernetzbetreiber vorgesehen wird, die anhand ihres Investitionsverhaltens eine besondere Betroffenheit nachweisen k nnen. Der Pr fbitte im Rahmen des Entschlieungsantrags 296/16 (B) wurde damit Rechnung getragen.

Dar ber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Pr fzusage der Bundesregierung erteilt wurde, aufgrund des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (C 718/18) zur Unabh ngigkeit der Regulierungsbeh rden im Energiebereich grundlegend ver ndert haben. Die M glichkeiten des Gesetz- und Verordnungsgebers, im Bereich der Netzentgeltregulierung Regelungen zu treffen, sind gegen ber dem fr heren Status Quo deutlich eingeschr nkt. In welchem Umfang in diesem Bereich weiterhin Regelungsspielr ume bestehen, l sst sich erst im Rahmen der anstehenden Umsetzung des EuGH-Urteils im EnWG beurteilen.